

# Beitragsordnung der studentischen Rechtsberatung der Universität Passau e.V.

*in der Fassung des auf Grundlage von § 4 der Satzung erfolgten Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 27.04.2017*

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur per Beschluss von der Mitgliederhauptversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Der Mitgliedschaftsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahrs (vgl. § 1 II Satzung) erhoben.

## § 3 Beiträge

- (1) Der Beitrag beträgt für Studierende 15,00 €, für Wissenschaftliche Mitarbeiter 20,00 € und für andere Berufstätige 30,00 €. Fördermitglieder bestimmen die Höhe und Fälligkeit ihres Mitgliedschaftsbeitrags bei Eintritt selbst. Höhe und Häufigkeit kann zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres neu festgelegt werden.
- (2) Die Mitgliedschaftsbeiträge werden grundsätzlich per SEPA-Einzugsverfahren eingezogen. Die SEPA-Einzugsermächtigung erteilt das Mitglied zusammen mit dem Mitgliedschaftsantrag bei Beitritt. Es bleibt dem Mitglied vorbehalten die Einzugsermächtigung nicht zu erteilen und stattdessen den Beitrag jährlich manuell zu überweisen.
- (3) Die Fälligkeit der Beiträge wird einen Monat zuvor elektronisch angekündigt. Sie enthält den Hinweis, dass die Mitglieder zum Fälligkeitszeitpunkt, je nach Zahlungsverfahren, eine ausreichende Kontodeckung sicherzustellen oder die Überweisung zu veranlassen haben.
- (4) Ist 14 Tage nach Fälligkeit des Beitrags kein Zahlungseingang zu verzeichnen, ergeht eine elektronische Mahnung. In dieser wird dem Mitglied eine vierwöchige Frist zur Zahlung gesetzt und auf Mahngebühren in Höhe von 5,00 € für eine ggf. erforderliche 2. Mahnung hingewiesen. Nach Ablauf der Frist ergeht postalisch eine 2. Mahnung mit vierwöchiger Frist und 5,00 € Mahngebühr und dem Hinweis auf möglichen Ausschluss aus dem Verein gem. § 5 III der Satzung. Nach erfolglosem Ablauf der Frist entscheidet die einfache Mehrheit des Vorstands über den möglichen Ausschluss.

## § 4 Vereinskonto

- (1) Das Vereinskonto hat die IBAN: DE20 7405 0000 0030 4183 21 BIC BYLADEM1PAS und ist bei der Sparkasse Passau.
- (2) Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.